

# **ENDNUTZER-LIZENZVERTRAG**

## **WICHTIGER HINWEIS – BITTE SORGFÄLTIG LESEN:**

DIESER ENDNUTZER-LIZENZVERTRAG IST EIN RECHTSGÜLTIGER VERTRAG ZWISCHEN IHNEN ALS EINZELNUTZER ODER ALS VERTRETER EINES UNTERNEHMENS BZW. EINER ORGANISATION („LIZENZNEHMER“) UND DER PEPPERL+FUCHS GMBH („LIZENZGEBER“).

DURCH DAS INSTALLIEREN UND/ODER VERWENDEN DER SOFTWARE ERKLÄREN SIE SICH MIT DEN BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGS EINVERSTANDEN.

LESEN SIE DEN GESAMTEN VERTRAG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE INSTALLATION DER SOFTWARE FORTSETZEN. DURCH DAS INSTALLIEREN UND/ODER VERWENDEN DER SOFTWARE ERKLÄREN SIE SICH DAMIT EINVERSTANDEN, DURCH DIE BESTIMMUNGEN DIESES VERTRAGS GEBUNDEN ZU SEIN. FALLS SIE DIESEN BESTIMMUNGEN NICHT ZUSTIMMEN, DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE NICHT INSTALLIEREN UND/ODER VERWENDEN UND MÜSSEN SIE DER STELLE ZURÜCKGEBEN, VON DER SIE SIE GEKAUFT HABEN. WENN SIE DIE SOFTWARE HERUNTERGELADEN HABEN, MÜSSEN SIE SÄMTLICHE HERUNTERGELADENEN DATEN UNVERZÜGLICH LÖSCHEN.

## **1. Definitionen**

**Lizenzgeber:** Pepperl+Fuchs GmbH, Lilienthalstr. 200, D-68307 Mannheim, DEUTSCHLAND

**Software:** Das Softwareprogramm und die Datenträger, auf denen die Software gespeichert ist und, sofern diese Gegenstand des vorliegenden Vertrags sind, die zugehörige Dokumentation und/oder die vom Lizenzgeber bereitgestellten elektronischen bzw. Online-Dokumente. Außerdem zählen zur Software im Rahmen dieses Vertrags die Aktualisierungen und Upgrades, die Ihnen vom Lizenzgeber bereitgestellt werden. Die Eigenschaften und/oder Funktionen der Software werden in der zugehörigen Dokumentation und/oder den entsprechenden elektronischen bzw. Online-Dokumenten definiert.

**Lizenz:** Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das Recht, die Software an mehreren Arbeitsplätzen gleichzeitig zu installieren und zu verwenden. Die Lizenzgewährung erfolgt jedoch nur für den Fall, dass die Software zusammen mit Geräten verwendet wird, die vom Lizenzgeber gemäß dem Vertragsangebot für einen bestimmten Standort geliefert werden.

**Aktualisierung:** Software oder Softwarekomponente mit derselben, geringfügig verbesserten oder geänderten Funktionalität, die hauptsächlich zum Beheben erkannter Softwareprobleme entwickelt wird.

Aktualisierungen sind an einer höheren Nebenversionsnummer (nach dem Punkt) zu erkennen. Softwareaktualisierungen werden unentgeltlich bereitgestellt.

**Upgrade:** Software oder Softwarekomponente mit einer erweiterten oder wesentlich verbesserten Funktionalität, die normalerweise entwickelt wird, wenn veraltete Technologie ausläuft oder generell ein Generationswechsel der Software erforderlich ist. Upgrades sind an einer höheren Hauptversionsnummer (vor dem Punkt) zu erkennen. Für Software-Upgrades wird eine neue Lizenz benötigt.

## **2. Vertragsgegenstand**

2.1 Dem Lizenznehmer wird die im Vertragsangebot genannte Software sowie die zugehörige Dokumentation und/oder die elektronischen bzw. Online-Dokumente auf einem Datenträger oder im Internet zum Herunterladen bereitgestellt. Eine gedruckte Version der Benutzerdokumentation gehört nicht zum Lieferumfang der Software.

2.2 Die Software ist als DTM (Device Type Manager) implementiert und erfordert für den Einsatz ein grundlegendes FDT-Framework (Field Device Tool) wie PACTware™. Sie stellt die grafische Benutzeroberfläche sowie Funktionen zur Visualisierung, zur Diagnose, zur Analyse von Identifizierungs-, Parameter-, Diagnose- und Prozessdaten sowie zur Inbetriebnahme der Geräte zur Verfügung.

2.3 Ein Servicevertrag für die Software ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags und muss mit dem Lizenzgeber separat abgeschlossen werden, sofern er vom Lizenzgeber nach eigenem Ermessen angeboten wird.

## **3. Lizenzgewährung**

3.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer vorbehaltlich der Bestimmungen in diesem Vertrag eine persönliche, nichtexklusive und nicht übertragbare Lizenz gemäß den folgenden Bestimmungen:

3.2 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das Recht, die Software an mehreren Arbeitsplätzen zu installieren, sofern dies zusammen mit Geräten erfolgt, die vom Lizenzgeber geliefert werden. Außerdem dürfen an jedem Arbeitsplatz so viele gleichzeitige Installationen wie erforderlich eingerichtet werden.

3.3 Der Lizenznehmer ist berechtigt, bei Bedarf eine Kopie des Datenträgers mit der Software zu erstellen, sofern dies ausschließlich zu Sicherheitszwecken erfolgt und die Kopie entsprechend gekennzeichnet wird.

3.4 Der Lizenznehmer darf die Software nur dann verkaufen und die unter diesem Vertrag erworbene Lizenz nur dann abtreten, wenn der Erwerb speziell zu Wiederverkaufszwecken erfolgt ist. In diesem Fall muss die Software auf dem Originaldatenträger dem Käufer ausgehändigt werden, nachdem dieser den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags schriftlich zugestimmt hat. Wenn die Software nur in Verbindung mit einer bestimmten

Hardwarekomponente verwendet werden kann, muss die Hardwarekomponente zusammen mit der Software weiterverkauft werden. Im Falle eines Weiterverkaufs ist es dem Verkäufer nicht gestattet, die verkaufte Software zu nutzen.

3.5 Der Lizenznehmer ist zum Erhalt und zur Nutzung von Aktualisierungen und/oder Upgrades einer vom Lizenzgeber bereitgestellten Originalversion berechtigt, sofern er Eigentümer der Originallizenz für die Basisversion der Software ist und die Nutzung dieser Lizenz im Rahmen dieses Vertrags erfolgt.

#### **4. Lizenzeinschränkungen**

4.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software an Dritte zu verbreiten, abzutreten, zu vermieten, zu verleasen, in einem Netzwerk bereitzustellen oder unterzulizenzieren, sofern dies nicht in diesem Vertrag ausdrücklich genehmigt wird.

4.2 Der Lizenznehmer darf die lizenzierte Software bzw. Teile davon nicht verändern oder erweitern und keinerlei Veränderungen am Datenträger vornehmen. Außerdem darf beim Erstellen einer Kopie (sofern gestattet) der Inhalt des Datenträgers nicht geändert werden.

4.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die lizenzierte Software bzw. Teile davon zu dekompileieren, zu disassemblieren oder anderweitig zurückzuentwickeln oder zu versuchen, auf den Quellcode der Software oder auf jegliche in ihr integrierte Algorithmen, Konzepte, Techniken, Methoden oder Prozesse zuzugreifen oder deren Quellcode abzuleiten.

#### **5. Lizenzverletzungen**

5.1 Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen in den Abschnitten 3 und 4 dieses Vertrags durch den Lizenznehmer, dessen gesetzlichen Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfen verpflichtet sich dieser, für jegliche Schäden aufzukommen, die sich während der Wirksamkeit dieses Vertrags aus dem Verstoß ergeben.

5.2 Falls ein wesentlicher Teil der Software die Urheberrechte, Patentrechte oder sonstigen Eigentumsrechte Dritter verletzt, verpflichtet sich der Lizenzgeber, nach seiner Wahl (i) die Software durch ein kompatibles, funktional gleichwertiges, nicht rechtsverletzendes Softwareprodukt zu ersetzen, (ii) die Software zu verändern oder andere Maßnahmen zu ergreifen, um die Rechtsverletzung zu beseitigen, (iii) dem Lizenznehmer das Recht zur weiteren Nutzung der Software zu verschaffen oder (iv), sofern nach alleinigem Ermessen des Lizenzgebers keiner der vorherigen Schritte mit vertretbarem Aufwand umgesetzt werden kann, die Lizenz zu kündigen.

In diesem Fall ist der Lizenznehmer verpflichtet, die gesamte Software samt Begleitmaterial an den Lizenzgeber zurückzugeben, alle Kopien zu vernichten und sämtliche an den Arbeitsplätzen installierte Software zu entfernen.

5.3. Die vorstehenden Bestimmungen definieren die gesamte Haftung des Lizenzgebers bei Ansprüchen aus Urheberrechts- oder Patentverletzungen. Der Lizenzgeber schließt gegenüber dem Lizenznehmer jegliche darüber hinausgehende Haftung für Verluste, Schäden oder Rechtsverletzungsansprüche Dritter gegen den Lizenznehmer aus, die sich aus der Behauptung oder Feststellung ergeben, dass die Verwendung der Software durch den

Lizenznehmer Eigentumsrechte oder Immaterialgüterrechte verletzt, oder damit in Verbindung stehen.

## **6. Eigentumsrechte und Immaterialgüterrechte, Gefahrübergang**

6.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer lediglich die eingeschränkte Lizenz zur Nutzung der Software.

6.2 Sämtliche Eigentums- und Immaterialgüterrechte an der lizenzierten Software und ihrer Dokumentation bleiben beim Lizenzgeber und/oder in dessen ausschließlicher Verfügungsgewalt. Der Lizenzgeber behält sich alle Rechte an der lizenzierten Software vor, die dem Lizenznehmer in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gewährt werden. Dies gilt auch für die nationalen und internationalen Urheberrechte.

6.3 Der Gefahrübergang für die Software zwischen dem Lizenzgeber und dem Lizenznehmer findet statt, sobald die Software den Einflussbereich des Lizenzgebers verlässt. Dies ist z. B. der Zeitpunkt, an dem der Datenträger mit der Software abgeschickt oder die Software vom Server heruntergeladen wurde.

## **7. Beschränkte Garantie und Haftungsausschluss**

7.1 Der Lizenznehmer erkennt ausdrücklich an und stimmt zu, dass die Installation und Nutzung der Software auf eigene Gefahr erfolgt. Der Lizenzgeber schließt Zusicherungen und ausdrückliche oder konkludente Garantien für die lizenzierte Software aus. Die Software wird ohne Mängelhaftung und/oder Garantie jedweder Art geliefert, die über die Bestimmungen in diesem Vertrag hinausgeht.

7.2 Der Lizenzgeber gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Gefahrübergang Folgendes:

(a) Wenn die Software zusammen mit einer empfohlenen Hardwarekonfiguration verwendet wird, entspricht ihre Funktionalität im Wesentlichen der Beschreibung in der zugehörigen Dokumentation und/oder in den mitgelieferten elektronischen bzw. Online-Dokumenten.

(b) Die physischen Datenträger, auf denen die Software geliefert wird, sind bei normalem Gebrauch frei von Material- und Herstellungsfehlern.

7.3 Abgesehen von den vorangehenden Bestimmungen zur beschränkten Sachmangelhaftung schließen der Lizenzgeber und seine Lieferanten jegliche anderen ausdrücklichen, konkludenten und sonstigen Zusicherungen und Garantien aus. Dies gilt insbesondere für die Garantie der handelsüblichen Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Außerdem übernimmt der Lizenzgeber keine Garantie für den fehlerfreien oder unterbrechungsfreien Betrieb der Software.

7.4 Aus zusätzlichen mündlichen oder schriftlichen Informationen oder Ratschlägen des Lizenzgebers oder seiner Händler, Distributoren, Vertreter oder Mitarbeiter sind keine zusätzlichen oder weiter reichenden Garantieansprüche abzuleiten.

7.5 Ein Mangel liegt vor, wenn die Software bei Gefahrübergang die oben in 7.2 genannten Eigenschaften nicht erfüllt. Vom Lizenznehmer reklamierte Mängel werden nur anerkannt, wenn sie rekonstruierbar oder erwiesen sind.

7.6 Kein Mangel liegt vor, wenn die Software zusammen mit Hardwarekomponenten oder Betriebssystemen verwendet wird, die nicht die Voraussetzungen erfüllen, die im Vertragsangebot oder in der zugehörigen Dokumentation und/oder in den elektronischen bzw. Online-Dokumenten beschrieben werden. Außerdem wird die Haftung und Mängelgewähr in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Schäden durch unsachgemäße oder fahrlässige Handhabung der Software, die nicht durch den Lizenzgeber verursacht werden
- Schäden durch äußere Einflüsse, die in diesem Vertrag nicht genannt sind
- Veränderungen durch den Lizenznehmer oder Dritte sowie alle daraus entstehenden Folgen
- Softwareerweiterungen durch den Lizenznehmer oder Dritte über die vom Lizenzgeber bereitgestellte Benutzeroberfläche
- Inkompatibilität der Software mit der Datenverarbeitungsumgebung des Lizenznehmers.

7.7 Wenn ein Mangel vorliegt, kann der Lizenzgeber zur Beseitigung entweder (a) die Lizenzgebühr zurückerstatten, (b) die Software bzw. den Datenträger ersetzen oder (c) eine Nachbesserung anbieten.

7.8 Die Nachbesserung findet nach Wahl des Lizenzgebers entweder beim Lizenzgeber oder beim Lizenznehmer statt.

7.9 Die Nachbesserung wird nach dem dritten fehlgeschlagenen Versuch als nicht möglich erachtet. In diesem Fall ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder einen Preisnachlass zu vereinbaren.

## **8. Haftungsbeschränkung**

8.1 Die maximale Gesamthaftung des Lizenzgebers sowie seiner Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter, Distributoren und Händler ist im Rahmen dieses Lizenzvertrags für sämtliche Verluste, Kosten und Personen-/Sachschäden auf den vom Lizenznehmer für die Lizenz bezahlten Betrag beschränkt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verluste, Kosten oder Schäden direkt, indirekt, zufällig, durch Verletzung einer ausdrücklichen oder konkludenten Garantie oder Gewährleistung, durch Vertragsverletzung, durch unerlaubte Handlungen oder aus einem sonstigen Rechtsgrund aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder Ihrer Verwendung der lizenzierten Materialien oder auf sonstige Weise entstanden sind.

Der Lizenzgeber schließt gegenüber dem Lizenznehmer oder Dritten jegliche Haftung aus für (a) entgangenen Gewinn und Umsatz, (b) indirekte und zufällige Schäden sowie Folgeschäden, selbst wenn auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde, und (c) Datenverlust und Ausfallzeiten des Produkts und der zugehörigen Geräte.

8.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei mutwilligen Pflichtverletzungen oder grober Fahrlässigkeit seitens des Lizenzgebers, seiner Rechtsvertreter oder seiner sonstigen

Erfüllungsgehilfen, und zwar unabhängig vom Rechtsgrund, sowie nicht im Falle einer höheren Haftung gemäß zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Produkthaftungsgesetz).

8.3 Der Lizenznehmer muss alle rechtlichen Schritte hinsichtlich dieses Lizenzvertrags innerhalb von einem Jahr nach Entstehen des Klagegrundes anhängig machen.

## **9. Freistellung**

Der Lizenznehmer erklärt hiermit, dass er den Lizenzgeber von sämtlichen Haftungsansprüchen, Schäden, Kosten, Ausgaben und Verlusten freistellt, die durch die Nutzung der lizenzierten Materialien, Fahrlässigkeit oder Vergehen, Verletzung relevanter Gesetze oder Regelungen und/oder Verletzung von Bestimmungen dieses Lizenzvertrags durch den Lizenznehmer entstehen. Insbesondere müssen erkannte Softwaremängel dem Lizenzgeber unverzüglich angezeigt werden, damit keine Schäden entstehen.

## **10. Gebühren und Zahlungsbestimmungen**

Die gesamten Lizenzgebühren für die Software können dem Auftrag entnommen werden. Die Zahlungsbestimmungen sind auf der Rechnung angegeben. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen von einem Prozent pro angefangenen Monat des Verzuges erhoben.

## **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

11.1 Die Gültigkeit, Interpretation und Rechtswirksamkeit dieses Lizenzvertrags unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ausgelegt. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Lizenzvertrag ergeben, sind in Deutschland vor dem Landgericht Mannheim zu verhandeln. Das Landgericht Mannheim ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren, die mit einer solchen Rechtsstreitigkeit in Beziehung stehen.

## **12. Salvatorische Klausel**

12.1 Falls eine der Bestimmungen in diesem Vertrag zu allgemein verfasst, nicht eindeutig oder auf andere Weise undurchsetzbar ist, muss sie so abgeändert werden, dass sie angemessen und durchsetzbar wird. Sollte diese Abänderung nicht möglich sein, wird die betreffende Bestimmung von diesem Vertrag abgetrennt.

12.2 Die restlichen Bestimmungen dieses Vertrags sind davon nicht betroffen und gelten weiterhin in vollem Umfang.

## **13. Abänderungen**

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur rechtskräftig, wenn sie schriftlich verfasst und von beiden Parteien unterschrieben werden.